

STATUTEN

des Vereines

"World Hobie Class Association Region Österreich"

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „World Hobie Class Association Österreich“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgelegt.

§ 2

Zweck des Vereines

Durchführung von Sportveranstaltungen

Förderung von Regatta-Tätigkeit

Austausch und Weiterleitung von Informationen

Erfassung der österreichischen Hobie-Cat Segler, welche zur Anerkennung der Klassenvereinigung durch den österreichischen Segelverband führen soll

§ 3

Mittel des Vereines

Die Mittel des Vereines werden durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt wird und durch Spenden aufgebracht.

§4

Mitgliedschaft

Als Mitglied kann über Beschluss des Vorstandes jeder an dem Verein interessierte Sportfreund, der sich aktiv betätigen oder Anhänger sein möchte, aufgenommen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes

Jedes Mitglied hat

- a) Die Beitragspflicht zu erfüllen,
- b) Zur Unterstützung des Vereines aktiv oder passiv beizutragen,
- c) An der Generalversammlung teilzunehmen, in der es das aktive und passive Wahlrecht hat.
- d) Das Recht vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, sobald das Mitglied ein den Interessen des Vereines zuwiderlaufendes Verhalten an den Tag legt oder der Beitragspflicht nicht nachkommt. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. die Generalversammlung und
3. die Rechnungsprüfer

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines.

Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes, der zugleich Obmann des Vereines ist und die übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Obmann
2. Obmann-Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Schriftführer-Stellvertreter
5. Kassier
6. Kassier-Stellvertreter

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Einberufung der Generalversammlung,
- c) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Spenden,
- f) die Vorbereitung und Aussendung einer regelmäßigen Mitteilungszeitschrift
- g) das Betreiben der Vereinsziele entsprechend dem § 2 der Statuten

Der Vorstand tritt mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten zusammen. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Der Obmann oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein gegenüber den Behörden und dritten Personen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Obmann und dem Schriftführer, bei deren Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter und Schriftführerstellvertreter unterfertigt. Bei Geldangelegenheiten zeichnet an Stelle des Schriftführers (Stellvertreters) der Kassier oder dessen Stellvertreter.

Der Schriftführer oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter besorgt die Verbuchung und Aufbewahrung der dem Verein zu Verfügung gestellten Mittel.

§ 9

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen und wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie beschließt diese Statuten.

Ihr obliegt:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die dem Vorstand vorgelegten Anträge,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Anträge sind spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder (lt §5 (2) Vereinsgesetz) unter schriftlicher Bekanntgabe des Grundes beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Viertelstunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

§10

Die Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Verwendung der dem Verein zur Verfügung gestellten Mitgliedsbeiträge und Spenden zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§11

Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in einer Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an eine bestimmte Norm gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§12

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens hierzu bestimmten Generalversammlung beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen des Vereines wird im Falle seiner freiwilligen Auflösung einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 13

Kooptierung von Vorstandsmitgliedern

Es können zusätzliche Vorstandsmitglieder zwischen zwei Generalversammlungen durch den Vorstand kooptiert werden.

Eine Kooptierung ist grundsätzlich von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. Ausgenommen von der Kooptierung ist die Funktion des Obmannes. Bei seinem Ausscheiden führt der Obmann-Stellvertreter die Geschäfte. Bei der nächstfolgenden Generalversammlung ist sodann ein neuer Obmann zu wählen.